

RS OGH 1981/11/18 6Ob559/81, 2Ob12/86, 2Ob168/12p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.11.1981

Norm

ABGB §1295 Ia3b

ABGB §1295 Ia3e

ABGB §1301

ABGB §1302 A

Rechtssatz

Nach der Lehre von der alternativen Kausalität sind in Analogie zu den §§ 1301, 1302 ABGB alle, die auf Grund eines haftungsbegründenden Verhaltens, aus dem der Schade entstanden sein könnte, im Verursachungsverdacht stehen, solidarisch haftbar. Dabei wird zugrundegelegt, dass die für die Solidarhaftung maßgebende Gemeinschaftlichkeit der Schadenszufügung nicht nur in einer gemeinschaftlichen Verhaltensweise, sondern auch in einer anderen Beziehung jedes einzelnen der mehreren Haftpflichtigen zu einem bestimmten Schadenserfolg bestehen kann. Entscheidend wird daher aber die Bestimmung der Schadenseinheit, über die erst die für die Solidarhaftung wesentliche Gemeinschaftlichkeit hergestellt wird.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 559/81
Entscheidungstext OGH 18.11.1981 6 Ob 559/81
Veröff: EvBl 1982/188 S 639
- 2 Ob 12/86
Entscheidungstext OGH 22.04.1986 2 Ob 12/86
Vgl auch; Veröff: JBl 1986,787 (hiez. Apathy) = ZVR 1987/102 S 313
- 2 Ob 168/12p
Entscheidungstext OGH 20.09.2012 2 Ob 168/12p
nur: Nach der Lehre von der alternativen Kausalität sind in Analogie zu den §§ 1301, 1302 ABGB alle, die auf Grund eines haftungsbegründenden Verhaltens, aus dem der Schade entstanden sein könnte, im Verursachungsverdacht stehen, solidarisch haftbar. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0022765

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

01.02.2013

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at